



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_98** JAHRGANG 49

03. November 2020

### Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 03.11.2020

#### Inhalt

Präambel.....	1
1. Geltungsbereich.....	1
2. Grundpflichten für Mitglieder und Angehörige der Universität .....	2
3. Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz .....	3
4. Übertragung von Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an beauftragte Personen (Pflichtenübertragung) .....	4
5. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Kanzlers vom 3. August 1993 .....	6
6. In-Kraft-Treten.....	6

## **Präambel**

Der Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) ist ein wichtiger Bestandteil der Hochschulorganisation. Er dient als fachliche und organisatorische Grundlage für vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zum Schutz der an der Universität tätigen Menschen. Hierfür sind bei den Beschäftigten der Universität in all ihren Aufgaben- und Funktionsbereichen das Verständnis für die Belange der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes und die Bereitschaft zu sicherheits- und umweltbewusstem Verhalten von großer Bedeutung. Das Verhalten der Führungskräfte hat hierbei maßgeblichen Einfluss. Sie müssen die mit ihrer Führungsaufgabe jeweils verbundenen AGU-bezogenen Aufgaben und Verantwortung kennen, über ein Grundverständnis der betrieblichen Strukturen und Prozesse verfügen und die für den AGU an der Bergischen Universität relevanten Akteur\*innen kennen.

Auch über den Kreis der Führungskräfte hinaus sind ein grundlegendes Verständnis der Aufgaben- und Verantwortungsstrukturen im AGU, das Wissen um die verschiedenen Ansprechpartner und die zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten und Hilfsmittel wichtige Voraussetzungen dafür, dass der AGU als fester Bestandteil der Prozesse der Universität praktiziert werden kann.

Bei der Organisation des AGU ist eine Vielzahl staatlicher Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zu beachten. Das Ziel der Richtlinie ist es, die daraus abzuleitenden konkreten Aufgaben für die betrieblichen Abläufe an der Bergischen Universität sowie Zuständigkeiten und Schnittstellen zu definieren. Dazu zählen insbesondere die sich auf Grundlage von Zuständigkeiten und Aufgaben ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten in der Hochschulleitung, in den Leitungen der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen (wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten) und der Verwaltung (Dezernate und Stabsstellen) sowie der Fachkräfte, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben Unterstützung leisten.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt Zuständigkeiten der Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität in ihren verschiedenen Funktionen im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Sie legt diesbezüglich die Pflichten und Rechte sowie Aufgaben und Befugnisse für den jeweiligen Kompetenz- und Aufgabenbereich verbindlich fest. Mitglieder und Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Lehrbeauftragte, Dienstvertragsnehmerinnen und -nehmer im Verbundstudium sowie Auszubildende und Studierende. Kompetenz- und Verantwortungsbereiche können raumbezogen (z. B. Labor, Gebäude), oder aufgaben- bzw. funktionsbezogen (z. B. Projektleitung, Dekanin/Dekan, durch Vorgesetztenstatus) gestaltet sein.

Diese Richtlinie ist durch die Leitungen in den Fakultäten, in den Zentralen Einrichtungen (wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten) und in der Verwaltung (Dezernate und Stabsstellen) den ihnen jeweils zugeordneten Mitgliedern und Angehörigen bekannt zu machen.

Eine konkrete Zusammenstellung der Anforderungen für den jeweiligen Kompetenz- und Aufgabenbereich ist dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystems (AGUM) für Hochschulen im Intranet der Bergischen Universität zu entnehmen. Kernstück des AGUM ist ein an die Erfordernisse der Bergischen Universität angepasstes, webbasiertes Informations- und Dokumentensystem für Hochschulen. Es stellt, differenziert nach Kompetenz- und Aufgabenbereichen Übersichten zur internen Aufbau- und Ablauforganisation, relevante Rechtsvorschriften sowie Dokumente und Instrumente zur Erfüllung von Aufgaben im AGU bereit (<http://uni-wuppertal.agu-management.de>).

## 2. Grundpflichten für Mitglieder und Angehörige der Universität

Alle Mitglieder und Angehörige der Bergischen Universität haben die dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen und sind verpflichtet, entsprechende Weisungen zu befolgen (siehe z. B. §§ 15, 16 ArbSchG). Sie haben insbesondere die ihnen zur Verfügung gestellten Räume, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstigen Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu nutzen. Sicherheitsmängel im unmittelbaren Kompetenz- und Aufgabenbereich sind bei Vorliegen entsprechender Fachkunde selbst zu beheben, ansonsten den Vorgesetzten unverzüglich zu melden.<sup>1</sup> Außerhalb des eigenen Kompetenz- und Aufgabenbereichs beobachtete Sicherheitsmängel sind der jeweils zuständigen Haustechnik anzuzeigen. Als Beispiele seien genannt:

- Verstellte oder verschlossene Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege
- Beschädigte oder fehlende Löscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher)
- Verstellte oder beschädigte Rauch- und Brandschutztüren
- Defekte oder schwergängige Fenster, Oberlichter und Türen
- Absturzgefährdete Teile (z.B. lose Deckenplatten)
- Stolperstellen in Fußböden
- Defekte Abdeckungen von Lichtschaltern und Steckdosen.

Im Gefahrenfall sind die aktuellen Notfall- bzw. Unfall-Merkblätter und -Aushänge zu beachten.

Die **Beschäftigten der Universität** sind insbesondere verpflichtet,

- sich mit dem Inhalt dieser Richtlinie vertraut zu machen,
- die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bei der Aufgabenerfüllung zu beachten,
- sich mit den Anweisungen zum richtigen Verhalten im Notfall vertraut zu machen und
- an Unterweisungen zum AGU teilzunehmen.

---

<sup>1</sup> In Zweifelsfällen können sich die Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität von den örtlichen Sicherheitsbeauftragten sowie den entsprechenden Fachabteilungen im Dez. 5 beraten lassen.

Die **Führungskräfte** der Universität sind darüber hinaus insbesondere verpflichtet,

- die Ihnen zugeordneten Universitätsmitglieder und -angehörigen über Zweck und Inhalt dieser Richtlinie zu unterrichten.

Die **Studierenden** der Bergischen Universität sind insbesondere verpflichtet

- sich mit den Anweisungen zum richtigen Verhalten im Notfall vertraut zu machen und
- an Unterweisungen zum AGU teilzunehmen.

### 3. Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Funktion des „Arbeitgebers“, „Unternehmers“, bzw. „Betreibers“ im AGU<sup>2</sup> nimmt an der Bergischen Universität die Hochschulleitung wahr. Sie trägt damit die Gesamtverantwortung für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen aus den einschlägigen Rechtsvorschriften. Allerdings wäre die Durchführung der vielfältigen konkreten Einzelmaßnahmen *durch die Hochschulleitung selbst* nicht praktikabel, dies muss vielmehr im Rahmen einer Aufgaben- und Verantwortungsteilung durch viele verschiedene Mitglieder der Universität erfolgen, die Führungsaufgaben haben. Die in dieser Weise verteilte Wahrnehmung der Aufgaben im AGU ist auch insofern unabdingbar, als Führungskräfte über ein eigenständiges Gestaltungs- und Weisungsrecht in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügen, das sich unter anderem auch auf die Personalführung, die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen oder auch die Nutzung der jeweils zugewiesenen Räume erstreckt.

Zu diesem Zweck muss die Hochschulleitung eine zweckmäßige Organisation schaffen, durch die betriebliche Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben im AGU festgelegt werden (Organisations- und Auswahlpflicht). Diese Grundpflichten sind für den Bereich Arbeitsschutz im § 3 ArbSchG beschrieben. Der Grundsatz der Organisationsverantwortung der Hochschulleitung gilt sinngemäß auch in weiteren Rechtsbereichen zum AGU (z. B. Unfallversicherungsvorschriften, Gefahrstoffrecht, Abfallrecht, Immissionsschutzrecht).

Die o. g. Verantwortlichkeiten werden für die Hochschulleitung im Rahmen der rektoratsinternen Aufgabenverteilung durch die Kanzlerin oder den Kanzler als beauftragte Person im Sinne § 13 ArbSchG wahrgenommen.

Dazu gehören insbesondere:

- die Benennung von Verantwortlichkeiten und die Abgrenzung von organisatorischen Verantwortungsbereichen in Bezug auf den AGU durch Allgemein- und Einzelfallregelungen,
- wenn erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten,
- die fachliche Information und Beratung der Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität (hierzu bedient sie oder er sich insbesondere dem Fachpersonal der Abt. 5.5 - Arbeitssicherheit und Umweltschutz),
- die Überwachung und Kontrolle des Vollzugs der Rechtsvorschriften des AGU (hierzu bedient sie oder er sich insbesondere dem Fachpersonal der Abt. 5.5 - Arbeitssicherheit und Umweltschutz),

---

<sup>2</sup> Für die zentral in einer Organisation für AGU verantwortliche Person werden je nach anzuwendender Rechtsgrundlage unterschiedliche Begriffe verwendet.

- die Bereitstellung von geeignetem zentralen Fachpersonal (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin oder Betriebsarzt) und die Benennung von Beauftragten (z. B. Laserschutzbeauftragte/r, Strahlenschutzbeauftragte/r, Sicherheitsbeauftragte/r, Brandschutzbeauftragte/r) sowie
- die Leitung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) der Bergischen Universität und die mindestens vierteljährliche Einberufung dieses Gremiums.

Der Erlass interner Regelungen zur konkreten Umsetzung von Rechtsvorschriften im AGU (z. B. Dienstanweisungen, Brandschutzordnung, Strahlenschutzanweisung) sowie die Zuweisung für die Umsetzung erforderlicher Mittel erfolgt durch die Hochschulleitung.

#### **4. Übertragung von Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an beauftragte Personen (Pflichtenübertragung)**

Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument der Hochschulleitung in ihrer Funktion als Arbeitgeber/Unternehmer/Betreiber, ihrer Verantwortung zur Organisation des AGU nachzukommen (vgl. Abschnitt 3).

Die Hochschulleitung beauftragt damit zuverlässige und fachkundige Personen (aus dem Bereich des Führungspersonals der Universität) bestimmte Aufgaben, die der Hochschulleitung obliegen, an ihrer statt wahrzunehmen. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Richtlinie und wird durch individuelle Pflichtenübertragungen an die beauftragten Personen konkretisiert. Als Führungspersonal (nachfolgend als Führungspersonal der ersten Ebene bezeichnet) gelten

- Dekaninnen und Dekane,
- Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher und Zentraler Einrichtungen,
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Dezernentinnen und Dezernenten,
- Leiterinnen und Leiter von Stabsstellen.

Diese von der Hochschulleitung beauftragten Personen können Aufgaben an Beschäftigte in Leitungspositionen<sup>3</sup> unterhalb der ersten Ebene weiterdelegieren, soweit dies den Strukturen und Aufgaben der Bergischen Universität gerecht wird. Auch eine Weiterdelegation in nachgeordnete Ebenen ist mit Zustimmung des Führungspersonals der ersten Ebene unter Berücksichtigung der oben genannten Voraussetzungen zulässig.

Damit wird eine präzise Verantwortungsstruktur und -hierarchie festgelegt. Zuständigkeiten, Zuständigkeitsbereiche und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten werden eindeutig festgelegt. Die grundsätzliche Verantwortung der Hochschulleitung als Arbeitgeber/Unternehmer/Betreiber sowie des Führungspersonals bei Weiterdelegation von Aufgaben, bleibt durch die Pflichtenübertragung unberührt. An Stelle der Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der AGU-Vorschriften in der Hochschule zu treffen, tritt nun die Pflicht, für die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Aufgaben durch die dazu beauftragten Beschäftigten zu sorgen.

---

<sup>3</sup> Als Leitungspersonal wird bezeichnet, wer über Personalverantwortung und Weisungsrecht verfügt sowie über Art und Umfang von Tätigkeiten bestimmen kann.

#### 4.1 Verfahren der Pflichtenübertragung

Vor der Übertragung von Pflichten hat die Hochschulleitung bzw. bei Weiterdelegation das übertragende Führungspersonal, zu prüfen, ob die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen zuverlässig und fachkundig sind.

Zuverlässig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben des Arbeitsschutzes mit der gebotenen Sorgfalt ausführen. Fachkundig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn sie das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung aufweisen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Die erforderliche Fachkunde umfasst sowohl notwendige Kenntnisse hinsichtlich der Systematik und der Instrumente des AGU an der Bergischen Universität als auch spezielle Kenntnisse zur Beurteilung von Gefahren, die aus den beabsichtigten spezifischen Tätigkeiten im Kompetenz- und Aufgabenbereich resultieren.

Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Feststellung der benötigten speziellen Fachkenntnisse zur Beurteilung von Gefahren aus den beabsichtigten Tätigkeiten im zukünftigen Kompetenz- und Aufgabenbereich im Rahmen der Ausstattungsverhandlungen für den Kompetenz- und Aufgabenbereich. Vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt im Rahmen eines Vorgesprächs mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan die Vermittlung der erforderlichen Fachkunde hinsichtlich der Systematik und der Instrumente des AGU an der Bergischen Universität. Für beide Gespräche kann bei Bedarf die Abt. 5.5 zur Beratung hinzugezogen werden.

Bei anderen Einstellungen erfolgt im Rahmen des Einstellungsverfahrens in Verantwortung der Vorgesetzten bzw. des Vorgesetzten die Feststellung der benötigten speziellen Fachkenntnisse zur Beurteilung von Gefahren aus den beabsichtigten Tätigkeiten im zukünftigen Kompetenz- und Aufgabenbereich. Die Vermittlung der erforderlichen Fachkunde hinsichtlich der Systematik und der Instrumente des AGU an der Bergischen Universität erfolgt spätestens zum Stellenantritt in Verantwortung der bzw. des Vorgesetzten. In beiden Fällen kann bei Bedarf die Abt. 5.5 zur Beratung hinzugezogen werden.

Darüber hinaus werden fortlaufend regelmäßig und anlassbezogen geeignete Schulungsformate zur Aktualisierung der Fachkunde durch entsprechendes Fachpersonal der Bergischen Universität oder auch externen Dienstleistern angeboten.

Die Übertragung von Pflichten für den AGU erfolgt schriftlich und ist von der Hochschulleitung, bzw. bei einer Weiterdelegation vom Führungspersonal der ersten Ebene zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist der oder dem Beauftragten auszuhändigen, der Empfang von dieser oder diesem schriftlich zu bestätigen und ein Exemplar zu den Akten zu nehmen. Das Übertragungsdokument wird durch einen Anhang ergänzt, in dem die übertragenen Aufgaben in Art und Umfang beschrieben sind. Soweit nicht bereits in den Berufungsvereinbarungen bzw. arbeitsvertraglichen Vereinbarungen enthalten, werden

- die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen festgelegt (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art), um selbstständig handeln zu können,
- die Abgrenzung zu anderen Verantwortungsbereichen fixiert und
- die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im AGU geregelt.

Kann eine beauftragte Person ihre Pflichten wegen Abwesenheit nicht wahrnehmen, geht die Verantwortung an die darüber liegende Verantwortungsebene über (Regelfall). Sind spezielle Fachkenntnisse zur Wahrnehmung der Verantwortung erforderlich, obliegt der beauftragten Person eine geeignete Person zu benennen.

#### **5. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Kanzlers vom 3. August 1993**

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der hiermit aufgehobenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Kanzlers vom 3. August 1993. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **6. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.07.2020.

Wuppertal, den 03.11.2020

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**

**Kanzler**

Dr. Roland Kischkel

Bergische Universität Wuppertal, Kanzler,  
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Raum	B.08.01
Telefon	+49 (0)202 43 92 227
Fax	+49 (0)202 43 93 021
Mail	kanzler@uni-wuppertal.de
www	www.uni-wuppertal.de
Aktenzeichen	4.0

Datum xxxxxxxx

**Professur für @ in der Fakultät für @**

Übertragung und Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Sehr geehrter «Anrede» Professor «Name»,

mit der Übernahme der o.g. Professur durch Sie, delegiere ich die Übernahme von Aufgaben im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes für den Bereich der Professur an Sie. Über die Aufgaben möchte ich Ihnen im Folgenden einige Informationen geben. Sie richten sich an Sie in ihrer Rolle als Fachvertreter\*in und Vorgesetzte\*r. Diese Übertragung von Aufgaben in dem genannten Bereich erfolgt an alle Beschäftigten der Bergischen Universität, denen die eigenverantwortliche Leitung eines Bereiches obliegt und denen zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben Ressourcen zugeordnet werden, für die der Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz relevant ist – also Räume, Arbeitsplätze, Personal und finanzielle Mittel und je nach Fachgebiet ggf. auch Laboratorien, Werkstätten oder technische Einrichtungen.

Den Informationen sei vorangestellt, dass Ihnen in der Universitätsverwaltung zur Beratung und Unterstützung die Abteilung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Abteilung 5.5) zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat die Bergische Universität ein Informations- und Managementsystem (AGUM) eingeführt, das vor allem diejenigen, die im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz Verantwortung tragen, mit aktuellen Informationen sowie mit Vorlagen für Dokumente und Prozesse unterstützt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in der oben genannten Abteilung 5.5 und unter <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de>.

Im Rahmen Ihrer Leitungsaufgaben in dem Ihnen sachlich-personell zugeordneten Zuständigkeitsbereich an der Bergischen Universität obliegt Ihnen die eigenständige und eigenverantwortliche Organisations-, Kontroll- und Umsetzungsverantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Um-



weltschutz. Sie nehmen diese Aufgabe wahr, indem Sie im Rahmen Ihrer dienstlichen und finanziellen Ressourcen technisch, organisatorisch und personell Vorsorge dafür treffen, dass die gesetzlichen und die weiteren hochschulinternen Regelungen, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in Ihrem Bereich bekannt sind und eingehalten werden. An der Bergischen Universität sind die hochschulinternen Regelungen in *einer Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes* zusammengefasst, die dem Schreiben als Anlage beigelegt ist.

Die in der Richtlinie beschriebenen Aufgaben erstrecken sich insbesondere auf folgende Teilbereiche – je nach Fachgebiet treffen hiervon möglicherweise einzelne auf Ihre Professur nicht zu:

- Durchführung von *Gefährdungsbeurteilungen* für die festgelegten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten (Ermittlung der Gefährdungen und etwaige Mängel für die Arbeitsplätze unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten, Bewertung der auftretenden Gefährdungen und Festlegung von erforderlichen (Schutz-)Maßnahmen)  
In allen Gefährdungsbeurteilungen (auch in bereits bestehenden) müssen Bewertungen enthalten sein, die die Vorgaben des zurzeit geltenden Mutterschutzgesetzes berücksichtigen. Dies muss für alle Arbeitsplätze erfolgen, unabhängig davon, ob diese aktuell mit einer Frau oder einem Mann besetzt sind.
- Sicherheits-, umwelt- und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze
- Erstellung von *Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe und Maschinen*, soweit diese genutzt oder betrieben werden, und deren Bekanntgabe
- *Unterweisung* der Ihrem Bereich zugeordneten Beschäftigten gemäß § 6 der Arbeitsstättenverordnung vor Arbeitsbeginn, regelmäßig wiederkehrend und ggf. aus besonderem Anlass
- Auswahl und Bereitstellung von sicheren und geeigneten *Arbeitsmitteln* und ggf. erforderlicher *persönlicher Schutzausrüstung*
- Sicherstellung einer wirksamen *Notfallorganisation* und ggf. Bestellung von erforderlichem Personal sowie deren Aus- und Weiterbildung
- Bestellung bzw. Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten gemäß § 20 der *DGUV Vorschrift 1* der Unfallversicherungsträger
- Veranlassung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen oder sonstigen arbeitsmedizinischen Maßnahmen
- Überprüfung und Kontrolle der Wirksamkeit von Maßnahmen und ggf. Verbesserung der bestehenden Maßnahmen

Zur Erfüllung der Pflichten sind Sie innerhalb des unter Ihrer Leitung stehenden Zuständigkeitsbereiches befugt, Anweisungen in allen Belangen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zu erteilen und bei Verstößen Verweise und Verbote auszusprechen.

Sie sind ferner berechtigt,

- unbeschadet der eigenen Verantwortung Aufgaben aus Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz und die zugehörigen Rechte und Pflichten, gemäß der Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, schriftlich an geeignete Personen zu übertragen,
- die Beratungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Abteilung 5.5) und des betriebsärztlichen Dienstes sowie der weiteren im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz einschlägig Beauftragten und Funktionsträger in Anspruch zu nehmen, und

- bei der Hochschulleitung vorstellig zu werden, wenn die eigenen Ressourcen nicht ausreichen, um notwendige arbeits-, gesundheits- und umweltschutzrelevante Maßnahmen zu verwirklichen.

Zu Ihrer Gesamtverantwortung gehört es auch, sich über die für Ihren Zuständigkeitsbereich einschlägigen aktuellen Rechtsvorschriften auf dem Laufenden zu halten. Ihnen stehen hierfür verschiedene Schulungs- und Fortbildungsangebote zur Verfügung, über die Sie die Abteilung 5.5 gerne informiert.

Sollte sich bei Ihrem Zuständigkeitsbereich (Personal, Räumen, Ausstattung, Tätigkeit etc.) Änderungen ergeben, obliegt es Ihnen, entsprechende notwendige Anpassungen zu veranlassen.

Wichtig ist im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz schließlich auch noch, dass wichtige Teile seines Vollzugs, wie z.B. Aushändigung von Regelungen oder Informationen und den darin gegebenen Verpflichtungen, dokumentiert werden müssen – das gilt auch für die Übermittlung dieses Schreibens. Im Anhang ist daher ein Empfangsbekanntnis beigefügt, das ich Sie als Empfänger\*in des Schreibens zu unterzeichnen und an mich zurückzusenden bitte.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen gerne die Fachleute aus der Abteilung 5.5 oder auch Frau Heinrich als Personaldezernentin und meine Vertreterin und auch ich selbst zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Kischkel

An den Kanzler  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Herrn Dr. Roland Kischkel

Im Hause

### **Empfangsbekanntnis**

Hiermit bestätige ich, dass ich das Schreiben des Kanzlers über die Übertragung der Rechte und Pflichten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, die *Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Bergischen Universität Wuppertal* sowie das Gesprächsprotokoll zur *Ausübung der Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der Bergischen Universität Wuppertal* als Anhang zu diesem Schreiben erhalten habe und mir die Verantwortung zur Ausübung der Pflichten im Rahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in dem mir übertragenen Zuständigkeitsbereich obliegen.

Wuppertal, den \_\_\_\_\_

---

**Unterschrift der Empfänger\*in**

# **Ausübung der Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der Bergischen Universität Wuppertal**

hier: Berufungsverfahren zur Besetzung der Professur

## **Gesprächstermin:**

## **Teilnehmer\*innen:**

Dekan\*in der Fakultät

Rufinhaber\*in:

Weitere:

## **Sachverhalt:**

Im obigen Gespräch wurde für den Fall, dass die Ernennung an der Bergischen Universität Wuppertal vollzogen wird, mit dem\*der Rufinhaber\*in die Thematik der Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an der Bergischen Universität Wuppertal allgemein sowie die Übertragung der Verantwortung an den\*die neue\*n Leiter\*in der Professur in dem ihm\*ihr zugeordneten sächlich-personellen Bereich im Speziellen (Räume, Arbeitsplätze und Arbeitsmittel, zugeordnetes Personal) besprochen. Der Verantwortungsbereich ergibt sich dabei insbesondere aus der Zuordnung von Personal, Arbeitsplätzen, Räumen und ggf. technischen Einrichtungen, wie sie in der entsprechenden Berufungsvereinbarung bezeichnet sind, und, soweit und wenn dies der Fall ist, aus der späteren Zuordnung anderer oder zusätzlicher entsprechender Ressourcen zu der Professur. Soweit solche Ressourcen durch mehrere (Junior-)Professuren gemeinschaftlich genutzt werden, verständigen sich die jeweiligen Verantwortungsträger\*innen über die genaue Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten.

In dem Gespräch wurde auf das an der Bergischen Universität Wuppertal als Hilfsmittel eingesetzte Informations- und Managementsystem AGUM sowie die zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung stehende Abteilung 5.5 der Universitätsverwaltung (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) hingewiesen.

Die\*Der Dekan\*in hat sich in dem Gespräch davon überzeugt, dass der\*die Rufinhaber\*in der Professur über die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde zur Übernahme der Verantwortung für den der Professur zugeordneten Bereich verfügt.

Wuppertal, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Dekan\*in)

\_\_\_\_\_  
(Rufinhaber\*in)